

RS UVS Oberösterreich 1995/03/08 VwSen-102535/6/Br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1995

Rechtssatz

Das Verbot des § 84 Abs. 2 StVO stellt auf die Positionierung der Werbefläche (und nicht auf deren Erkennbarkeit) ab; ist diese außerhalb des Ortsgebietes sowie außerhalb von 100m vom Fahrbahnrand gelegen, so wird sie von der Verbotsnorm nicht erfaßt. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at